

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABSATZ 4 BAUGB ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20 DER STADT PLAU AM SEE „PHOTOVOLTAIKANLAGE – ALTE DEPONIE PLAU AM SEE“

Gemäß § 10 Absatz 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass der Planaufstellung

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See hatte in ihrer Sitzung am 24. November 2010 mit Beschluss Nr. 09/0122 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Photovoltaikanlage - Alte Deponie Plau am See“ beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 20 „Photovoltaikanlage - Alte Deponie Plau am See“ sollte durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO) die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, geschaffen werden.

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 3 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Plansätzen zu gewährleisten.

Der Vorhabenstandort umfasst das Gelände der seit 2006 abgedeckten Deponie Plau.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von **5,76 ha** und erstreckt sich im Außenbereich auf Teilflächen der Flurstücke 267, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311/2, 312/2 und 313/2 der Flur 15 in der Gemarkung Plau.

Ausgehend von der etwa 5,76 ha großen Gesamtfläche des Geltungsbereiches sollen etwa 3,96 ha direkt mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) überplant werden.

Die Stadt Plau verfügte über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan vom 11.09.2002. Dieser wies den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Flächen für die Abfallwirtschaft mit der Zweckbestimmung Deponie aus. Die Reduzierung dieser Flächen zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ erfolgte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Maßgeblich für die durchgeführten Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens waren die Realisierung und der Betrieb einer Energieerzeugungsanlage auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage - Alte Deponie Plau am See“.

Innerhalb der Umweltprüfung erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Es erfolgte eine naturschutzfachliche Bewertung des Planvorhabens, und es wurden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Bestandteil des Verfahrens war auch die Erarbeitung der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte nicht festgestellt werden.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Untersuchungsraum durchgeführt.

Gegenstand dieser naturschutzfachlichen Bewertung war es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit entsprechenden Empfindlichkeiten überlagern.

Auf Grund der unterentwickelten Ausstattung des in Rede stehenden Planungsraumes ist es auszuschließen, dass die ökologische Funktion des vom geplanten Vorhaben betroffenen Gebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrem räumlichen Zusammenhang zerstört wird.

Das Plangebiet lag zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Landschaftsschutzgebiet L 008 „Plauer See“.

Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Parchim (jetzt Landkreis Ludwigslust-Parchim) eine Ausgliederung der Vorhabenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt. Dem Antrag vom 08.03.2011 wurde am 28.11.2011 zugestimmt (in Kraft getreten am 25.11.2011).

Einen erhöhten Untersuchungsbedarf ergab sich jedoch hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des *Flora-Fauna-Habitat-Gebietes* DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“, des *europäischen Vogelschutzgebietes* DE 2539-401 „Plauer Stadtwald“ und *Naturschutzgebietes* „Plauer Stadtwald“.

Im Rahmen der Bebauungsplanung wurde eine Vorprüfung auf NATURA-2000-Verträglichkeit erarbeitet. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der beschriebenen NATURA2000-Gebiete bzw. deren Schutzerfordernisse ausgeschlossen werden konnte.

Die für das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet bestehenden Prüferfordernisse und Prüfergebnisse lassen sich auf das eingeschlossene Naturschutzgebiet „*Plauer Stadtwald*“ übertragen. Eine Beeinträchtigung des NSG „*Plauer Stadtwald*“ konnte ausgeschlossen werden.

Weiter war im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der Eingriffssachverhalt zu überprüfen.

Vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen wurden ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe wurden auf das notwendige Maß minimiert. Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes waren auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang zu ersetzen.

In Abhängigkeit geplanter Neuversiegelungen war es unerlässlich, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Auszugleichen ist demnach ein Kompensationsflächenäquivalent von 1.605 m².

Vorgesehen ist die Umwandlung der derzeit intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen in Extensivgrünland. Die Flächen liegen im Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ des Bebauungsplanes Nr. 06 „Photovoltaikanlage Gaarz“. Durch die Einsaat von standorttypischen und heimischen Saatgut soll eine naturnahe Wiese entwickelt werden.

Die Maßnahmenflurstücke (Teilflächen der Flurstücke 112, 113, 125/1, 126/8 und 123 der Flur 17 in der Gemarkung Plau am See) unterliegen derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und befinden sich südlich der Stadt Plau am See. Die Umwandlung von Acker in Grünlandflächen erweitert die Offenlandbereiche als Nahrungsräume und stellt einen Lebensraum für viele Offenlandbrüter dar.

Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind alle vorhersehbaren, erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes ausgleichbar.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB fand in Form einer Auslegung in der Zeit vom 28.03.2011 bis zum 29.04.2011 statt, bei der die Möglichkeit gegeben wurde, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Pläne und Vorentwürfe eingesehen werden konnten in denen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und erläutert wurden. Es wurde die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte durch die Verwaltung mit Schreiben vom 28.03.2011. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand der Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans nach § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2011 bis zum 18.07.2011 wurden durch die Öffentlichkeit eine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden konnte, wurden mit Schreiben vom 15.06.2011 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 16.05.2011 aufgefordert. Bis zum 15.07.2011 gingen 12 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden bei der Verwaltung ein.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage niedergelegten Abwägungsvorschlägen am 07.12.2011 geprüft.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden mit Schreiben vom 14.12.2011 von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB sowie nach § 3 Absatz 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen des Landkreises Parchim (jetzt Ludwigslust-Parchim), des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, des Wasser und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“, der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH und der Landesforst M-V sowie des BUND-Landesverband M-V e. V. bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt und die Festsetzungen des Bebauungsplans ggf. entsprechend angepasst.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Der Planungsraum unterlag dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) vom 11.09.2002.

Ausgewiesen war das Bebauungsplangebiet als Flächen für die Abfallwirtschaft mit der Zweckbestimmung Deponie. Das geplante sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ deckte sich demnach nicht mit den Entwicklungszielen des FNP.

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See hat in ihrer Sitzung am 28.06.2006 die Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der ehemaligen Deponie beschlossen.

Die Reduzierung der Flächen für die Abfallwirtschaft mit der Zweckbestimmung Deponie zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ erfolgte im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch.

Die Vorhabenfläche wurde sowohl nach ökologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Kriterien geprüft. Ein ehemaliges Deponiegelände erscheint durch bestehende Vorbelastungen und fehlende Nutzungskonkurrenz als idealer Standort. Maßgebend für die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage ist aber die Prüfung gemäß § 31 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BImSchG, ob es sich um eine wesentliche Änderung der Deponie handelt. Dies ist vorliegend nicht der Fall (vergleiche Stellungnahme des STALU Westmecklenburg vom 07.12.2010).

Die gegenwärtig unversiegelten Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes unterliegen einer regelmäßigen Mahd.

Der Standort ist bereits anthropogen vorgeprägt. Ein Anschluss an das öffentliche Straßennetz besteht bereits über die Anbindung des Geltungsbereiches an die Bundesstraße B 103. Weitere Verkehrsflächen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die im Bebauungsplan festgeschriebenen Entwicklungsziele in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes stehen im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind mit den Belangen der Raumordnung gemäß der landesplanerischen Stellungnahmen vom 18.04.2007 und 14.07.2011 vereinbar.

Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplanes war es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (§ 11 Abs. 2 BauNVO) „Photovoltaik“ den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen. Das Plangebiet befindet sich etwa 500 m südlich der Stadt Plau am See.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beläuft sich auf eine Fläche von 5,76 ha.

Der genehmigte und wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See vom 11.09.2002, der das Bebauungsplangebiet als Flächen für die Abfallwirtschaft mit der Zweckbestimmung Deponie auswies, wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See erfolgte die Reduzierung der Flächen für die Abfallwirtschaft mit der Zweckbestimmung Deponie zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Plau am See „Plauer Zeitung“ Nr. am Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See trat mit Ablauf des in Kraft.

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten.

Im Sinne einer baulichen Verdichtung zur Gewährleistung einer städtebaulichen Ordnung und zur gestalterischen Einflussnahme ist es erforderlich, diese Forderungen über eine Bebauungsplanung festzuschreiben.

Dieser Grundsatz wurde im Einvernehmen mit den Naturschutzfachlichen Zielsetzungen und anderen Umweltbelangen innerhalb der Abwägung berücksichtigt.

Eine Zusammenfassung und die getroffenen Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind der Abwägungstabelle zu entnehmen. Durch die Stadtvertretung der Stadt Plau am See wurden die eingereichten Stellungnahmen der Behörden sachgerecht abgewogen.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 20 „Photovoltaikanlage – Alte Deponie Plau am See“ der der Stadt Plau am See, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B mit Stand vom 22.07.2011 am 27.07.2011 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom 22.07.2011 wurde am 27.07.2011 gebilligt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 20 „Photovoltaikanlage – Alte Deponie Plau am See“ der der Stadt Plau am See erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Plau am See“ Nr. 3 am 07.03.2012. Der Bebauungsplan Nr. 20 „Photovoltaikanlage – Alte Deponie Plau am See“ der der Stadt Plau am See trat am 08.03.2012 in Kraft.

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Plau am See wurden innerhalb des o.g. Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Plau am See, März 2012


R. Reier
Bürgermeister

